

1. Änderungssatzung vom 09.11.2006 zur Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 07.09.2006

§ 1

Der **§ 1 Abs. 2 (Öffentliche Einrichtung)** wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Alter der Kindergartenkinder (Vorrang für ältere Kinder)
2. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet der Gemeinderat jeweils nach Schluß der Anmeldung vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres.

§ 2

Der **§ 5 Abs. 8 (Öffnungszeiten, Ferien)** wird wie folgt geändert:

(8) Der Kindergarten ist während der Sommermonate mindestens 3 Wochen geschlossen. Weiterhin bleibt der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen und am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen.

Darüber hinaus regeln sich die Ferien nach dem tariflichen Urlaubsanspruch des Personals. Die genaue Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat nach vorheriger Beratung mit der Kindergartenleiterin und dem Kindergartenbeirat. Die Termine der Schließungszeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

§ 3

Der **§ 6 Abs. 2 (Regelmäßiger Besuch)** wird wie folgt geändert:

(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung schriftlich zu bestätigen, dass ihr Kind von ihnen oder von einer von ihnen schriftlich bestimmten geeigneten Person abzuholen ist. Die Person muss mind. 16 Jahre alt sein. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden. Die Abholung hat pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit zu erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Scherstetten, den 09.11.2006

Gemeinde Scherstetten

Baur, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 08.11.2006

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 17.11.2006

Inkrafttreten am 01.01.2007